Gesetz vom , mit dem die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993 geändert wird

Der Landtag hat - in Ausführung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2005 - beschlossen:

Die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993 - LFBAO, LGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 22/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 lautet:

„(4) Lehrlinge sind natürliche Personen, die auf Grund eines Lehrvertrages (einer Lehranzeige gemäß § 125 Abs. 6 LArbO) zur Erlernung eines im § 4 angeführten Lehrberufes

1. als Dienstnehmerin oder Dienstnehmer bei einer oder einem Lehrberechtigten (§ 8) fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet oder
2. in einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung ausgebildet

werden."

2. Dem § 2 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Eine besondere selbständige Ausbildungseinrichtung ist eine Einrichtung, der gemäß § 11a die Ausbildung von Lehrlingen bewilligt wurde."

3. Im § 6 Abs. 3 wird das Wort „vier" *durch das Wort* „zwölf" *ersetzt.*

4. Dem § 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Lehrgänge gemäß § 3 des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes, BGBl. I Nr. 91/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 114/2005, sind wie folgt auf die Lehrzeit anzurechnen:

1. die Teilnahme an einem Lehrgang zum Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen eines im § 4 angeführten Lehrberufes im 1. Lehrjahr zur Gänze und darüber hinaus aliquot im Vergleich der Dauer und des Inhalts des Lehrgangs mit dem Inhalt der Ausbildungs- und Prüfungsordnung;
2. bei anderen Lehrgängen unter Anwendung der Abs. 3 und 5."

5. Im § 8 Abs. 3 lit. a wird nach der Wortfolge „Universität für Bodenkultur" *die Wortfolge* „oder einer sonstigen Universität mit einer einschlägigen Studienrichtung" *eingefügt.*

6. Im § 8 Abs. 3 lit. d wird der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende lit. e wird angefügt:

„e) Facharbeiterinnen (Gehilfinnen) oder Facharbeiter (Gehilfen), die nach dem 1. Jänner 1971 einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben oder übernehmen, wenn eine einschlägige praktische Tätigkeit in der Mindestdauer von drei Jahren und der erfolgreiche Besuch eines mindestens dreißigstündigen einschlägigen Ausbildungslehrganges nachgewiesen wird."

7. § 9 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Anerkennung als Lehrbetrieb oder als Lehrberechtigte oder Lehrberechtigter hat erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu erfolgen."

8. Im § 10 wird das Wort „Arbeitsamt" *durch das Wort* „Arbeitsmarktservice" *ersetzt.*

9. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen

(1) Die Berufsausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen, die nicht in Form eines Lehrbetriebes geführt werden, kann durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bewilligt werden.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die Organisation der Ausbildungseinrichtung die Vermittlung aller für die praktische Erlernung des betreffenden Lehrberufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse gewährleistet und durch eine entsprechende Ausstattung der Ausbildungseinrichtung ein Großteil der für die praktische Erlernung des Lehrberufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse unmittelbar in der Ausbildungseinrichtung vermittelt werden kann,
2. eine geeignete Arbeitnehmerin, ein geeigneter Arbeitnehmer oder eine sonstige in der Einrichtung tätige geeignete Person, die mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist (Ausbilderin oder Ausbilder), zur Verfügung steht,
3. die Gestaltung der Ausbildung im Wesentlichen dem Berufsbild des betreffenden Lehrberufes und das Ausbildungsziel den in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung dieses Lehrberufes gestellten Anforderungen entspricht und die Ausbildung mit der Ablegung der Facharbeiterprüfung abgeschlossen wird,
4. glaubhaft gemacht wird, dass die Führung der Ausbildungseinrichtung für mehrere Jahre mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist,
5. für die Wirtschaft und die Lehrstellenbewerber ein Bedarf nach einer selbständigen Ausbildungseinrichtung besteht und die Ausbildung von Lehrstellenbewerbern im betreffenden Lehrberuf in betrieblichen Lehrverhältnissen nicht gewährleistet ist und
6. eine Bestätigung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion vorliegt, dass die betrieblichen Einrichtungen den §§ 76 bis 91e LArbO entsprechen.

(3) Die erstmalige Bewilligung ist auf die Dauer von fünf Jahren zu erteilen. Danach ist die Bewilligung unbefristet zu erteilen. Die Bewilligung erlischt, wenn über einen Zeitraum von zehn Jahren kein Lehrling ausgebildet worden ist.

(4) Um die Bewilligung hat die Inhaberin oder der Inhaber der Ausbildungseinrichtung anzusuchen. Sie oder er hat die für die Prüfung des Vorliegens der im Abs. 2 geforderten Voraussetzungen notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Wenn die im Abs. 2 Z 1 bis 6 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Bewilligung zu widerrufen.

(6) Wenn nur eine integrative Berufsausbildung (Teilqualifikation) erfolgt, ist Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen nur auf die Vermittlung der entsprechenden Teilqualifikation gemäß § 18b Bedacht zu nehmen ist. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn eine Erklärung gemäß § 18e Z 2 vorliegt.

(7) Auf die Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen ist der 6. Abschnitt LArbO, mit Ausnahme des § 123 Abs. 6 und 7, anzuwenden."

10. Nach § 14 werden folgende §§ 14a und 14b eingefügt:

„§ 14a

Teilprüfungen

(1) In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 24) kann vorgesehen werden, dass in einzelnen Lehrberufen Teilprüfungen zur Facharbeiterprüfung über einzelne Teile des Berufsbildes bereits vor den in § 13 genannten Zeitpunkten zulässig sind.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Teilprüfung ist, dass die Ausbildung in diesem Teil des Berufsbildes sowohl im Rahmen der Ausbildung im Lehrbetrieb oder der besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung als auch im Rahmen des Berufsschulunterrichts oder eines Fachkurses erfolgreich abgeschlossen wurde.

(3) Wurde eine Teilprüfung erfolgreich abgelegt, ist dieser Teil des Berufsbildes im Rahmen der Facharbeiterprüfung nach § 13 nicht mehr zu prüfen. Durch Teilprüfungen in allen Teilen des Berufsbildes gilt die Facharbeiterprüfung nach § 13 als abgelegt.

§ 14b

Ausbildungsversuche

(1) Im Interesse der Verbesserung der Ausbildung von Lehrlingen kann die Landesregierung durch Verordnung Ausbildungsversuche anordnen. Diese dienen der Erprobung, ob bestimmte berufliche Tätigkeiten geeignet sind, den Gegenstand eines neuen Lehrberufes in der Dauer von drei Jahren auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft zu bilden. Vor Erlassung einer Verordnung sind die land- und forst-

wirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und die land- und forstwirtschaftliche Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu hören.

(2) In dieser Verordnung sind festzulegen:

1. die betreffenden beruflichen Tätigkeiten,
2. die Dauer des Ausbildungsversuches,
3. die Ausbildungsvorschriften,
4. die Gegenstände der Abschlussprüfung,
5. Vorschriften über das Abschlusszeugnis,
6. Bestimmungen über die Anrechnung einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung auf Lehrberufe nach § 4,
7. Bestimmungen über die Anrechnung von in einem Ausbildungsversuch zurückgelegten Lehrzeiten auf die Lehrzeit in einem Lehrberuf nach § 4,
8. Bestimmungen über die Anrechnung von in einem Lehrberuf nach § 4 oder in einem Lehrberuf außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegten Lehrzeiten auf die Lehrzeit im Rahmen des Ausbildungsversuches und
9. die Anrechnung der Ausbildung durch Besuch einer Schule nach § 15.

(3) Für die Dauer des Ausbildungsversuches sind die seinen Gegenstand bildenden Tätigkeiten einem Lehrberuf nach § 4 gleichzuhalten.

(4) Der Lehrberechtigte oder die besondere selbständige Ausbildungseinrichtung hat

1. der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auf Verlangen Auskunft über die nähere Gestaltung und Ergebnissse der Maßnahmen zu erteilen, die im Rahmen des betreffenden Ausbildungsversuches durchgeführt wurden, und
2. die Beobachtung dieser Maßnahmen durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zuzulassen.

(5) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat der Landesregierung für die Dauer des Ausbildungsversuches jährlich einen Bericht über die beim Ausbildungsversuch und den Abschlussprüfungen gemachten Erfahrungen vorzulegen. Ein Abschlussbericht ist spätestens fünf Monate nach Abschluss des Ausbildungsversuches vorzulegen. Die Landesregierung hat diese Berichte dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

(6) Werden die den Gegenstand eines Ausbildungsversuches bildenden Tätigkeiten nach Abschluss des Ausbildungsversuches als Lehrberuf in die Lehrberufsliste nach § 4 aufgenommen, gilt die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung als Facharbeiterprüfung nach § 13.“

11. Nach § 18 wird folgender Abschnitt 2a eingefügt:

„2a. Abschnitt

Integrative Berufsausbildung

§ 18a

Verlängerte Lehrzeit

(1) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann am Beginn oder im Laufe des Lehrverhältnisses im Lehrvertrag eine gegenüber § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie gegenüber § 124 Abs. 1 LArbO längere Lehrzeit vereinbart werden.

(2) Die Lehrzeit kann um höchstens ein Jahr, in Ausnahmefällen bis zu zwei Jahre verlängert werden, sofern dies für die Erreichung der Facharbeiterprüfung notwendig ist.

(3) Lehrlinge, die mit verlängerter Lehrzeit ausgebildet werden, sind hinsichtlich der Berufsschulpflicht anderen Lehrlingen gleichgestellt.

(4) Die integrative Berufsausbildung gemäß Abs. 1 soll vorrangig in Lehrbetrieben durchgeführt werden.

§ 18b

Teilqualifikation

(1) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann in einem Ausbildungsvertrag die Festlegung einer Teilqualifikation durch Einschränkung auf bestimmte Teile des Berufsbildes eines Lehrberufes, allenfalls unter Ergänzung von Fertigkeiten und Kenntnissen aus Berufsbildern weiterer Lehrberufe, vereinbart werden. Der Ausbildungsvertrag hat Fertigkeiten und Kenntnisse zu umfassen, die im Wirtschaftsleben verwertbar sind.

(2) In der Vereinbarung sind jedenfalls die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse und die Dauer der Ausbildung festzulegen. Die Dauer dieser Ausbildung kann zwischen einem Jahr und drei Jahren betragen.

(3) Für Personen, die in einer Teilqualifikation ausgebildet werden, besteht nach Maßgabe der Festlegungen nach § 18d die Pflicht bzw. das Recht zum Besuch der Berufsschule.

(4) Die integrative Berufsausbildung gemäß Abs. 1 soll vorrangig in Lehrbetrieben durchgeführt werden.

§ 18c

Personenkreis

Für die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung kommen Personen in Betracht, die das Arbeitsmarktservice nicht in ein Lehrverhältnis nach § 6 dieses Gesetzes oder nach § 1 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2006, vermitteln konnte und auf die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

1. Personen, die am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden, oder
2. Personen ohne Hauptschulabschluss bzw. mit negativem Hauptschulabschluss, oder
3. Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2005, oder
4. Personen, von denen im Rahmen einer Berufsorientierungsmaßnahme oder auf Grund einer nicht erfolgreichen Vermittlung in ein Lehrverhältnis nach § 6 dieses Gesetzes oder nach § 1 Berufsausbildungsgesetz angenommen werden muss, dass für sie aus ausschließlich in der Person gelegenen Gründen in absehbarer Zeit keine solche Lehrstelle gefunden werden kann.

§ 18d

Ausbildungsinhalte

(1) Die Ausbildungsinhalte, das Ausbildungsziel und die Zeitdauer der integrativen Berufsausbildung sind durch die Vertragsparteien gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistenz unter Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, der Schulbehörde und des Schulerhalters vor Beginn der Ausbildung festzulegen.

(2) Dabei sind auch pädagogische Begleitmaßnahmen bzw. die Form der Einbindung in den Berufsschulunterricht unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse festzulegen.

§ 18e

Genehmigung der Ausbildungsverhältnisse

Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle darf einen Lehrvertrag nach § 18a oder einen Ausbildungsvertrag nach § 18b nur genehmigen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 18c vorliegen und
2. eine verbindliche Erklärung des Arbeitsmarktservice, des Bundessozialamtes, einer Gebietskörperschaft oder einer Einrichtung einer Gebietskörperschaft über die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz vorliegt.

§ 18f

Berufsausbildungsassistenz

(1) Die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung gemäß §§ 18a und 18b ist durch eine Berufsausbildungsassistenz zu begleiten und zu unterstützen. Diese hat durch bewährte Einrichtungen auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Betreuung und Begleitung zu erfolgen, die vom Arbeitsmarktservi-

ce, vom Bundessozialamt oder einer Gebietskörperschaft mit der Durchführung der Berufsausbildungsassistenz betraut wurde.

(2) Die Berufsausbildungsassistenz hat im Zuge ihrer Unterstützungstätigkeit sozialpädagogische, psychologische und didaktische Probleme von Personen, die ihr im Rahmen der integrativen Berufsausbildung anvertraut sind, mit Vertretern von Lehrbetrieben, besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen und Berufsschulen zu erörtern, um zur Lösung dieser Probleme beizutragen.

(3) Die Berufsausbildungsassistenz hat an der Festlegung der Ausbildungsinhalte der integrativen Berufsausbildung (§ 18d) sowie an Abschlussprüfungen gemäß § 18g mitzuwirken.

(4) Die Berufsausbildungsassistenz hat bei einem Ausbildungswechsel das Einvernehmen mit den an der integrativen Berufsausbildung Beteiligten herzustellen und diesbezüglich besondere Beratungen durchzuführen.

§ 18g

Abschlussprüfung bei Teilqualifikation

(1) Zur Feststellung der in einer Ausbildung nach § 18b erworbenen Qualifikation kann innerhalb der letzten zwölf Wochen der Ausbildung eine Abschlussprüfung durchgeführt werden. Diese ist von einer oder einem von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu nominierenden Expertin oder Experten des betreffenden Berufsbereiches und einem Mitglied der Berufsausbildungsassistenz durchzuführen.

(2) Anhand der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele ist bei der Abschlussprüfung festzustellen, welcher Ausbildungsstand erreicht und welche Fertigkeiten und Kenntnisse erworben wurden.

(3) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat darüber ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen. Gegebenenfalls ist im Abschlussprüfungszeugnis zu bestätigen, dass und welche wesentlichen Teile eines Lehrberufes erlernt wurden, soweit dies zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt sinnvoll ist.

(4) Der nähere Ablauf der Abschlussprüfung und die Gestaltung des Abschlussprüfungszeugnisses sind entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Berufsbereiches von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festzulegen.

(5) Teilprüfungen zur Abschlussprüfung über einzelne Teile der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse können bereits vor dem in Abs. 1 genannten Zeitraum abgehalten werden. § 14a Abs. 2 und 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass von den Voraussetzungen des § 14a Abs. 2 abgewichen werden kann, soweit dies auf Grund der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse sinnvoll erscheint.

§ 18h

Wechsel der Ausbildung

(1) Ein Wechsel zwischen der Ausbildung in einem Lehrverhältnis nach § 6, einem Lehrverhältnis nach § 18a und einem Ausbildungsverhältnis nach § 18b ist durch eine Vereinbarung zwischen der oder dem Lehrberechtigten bzw. der Ausbildungseinrichtung einerseits und dem Lehrling bzw. der oder dem Auszubildenden andererseits im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz und unter Einbeziehung der Schulbehörde und des Schulerhalters zulässig.

(2) Der Wechsel hat durch Abschluss eines neuen Lehrvertrages bzw. Ausbildungsvertrages, bei Wechsel zwischen einem Lehrverhältnis nach § 6 und einem Lehrverhältnis nach § 18a auch durch Änderung des Lehrvertrages zu erfolgen. Im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz und der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sind die in der Folge noch erforderlichen Ausbildungsinhalte und die noch erforderliche Ausbildungsdauer festzulegen.

(3) Die Probezeit nach § 124 Abs. 2 LArbO beginnt bei einem Wechsel der Ausbildung im selben Lehrbetrieb oder in der selben Ausbildungseinrichtung nicht von neuem zu laufen.

(4) Wurde im Rahmen einer Ausbildung nach § 18b sowohl das Ausbildungsziel nach § 18g im Sinne einer erfolgreichen Ablegung der Abschlussprüfung als auch das berufsfachliche Bildungsziel der ersten Schulstufe der Berufsschule weitgehend erreicht, so ist bei einer anschließenden Ausbildung in einem Lehrberuf nach § 6 oder § 18a zumindest das erste Lehrjahr auf die Dauer der Lehrzeit anzurechnen, sofern nicht die Vereinbarung nach Abs. 2 eine weitergehende Anrechnung vorsieht.

§ 18i

Anwendung von Rechtsvorschriften

Auf Personen, die in einer Teilqualifikation nach § 18b ausgebildet werden, kommen, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt wird, die übrigen Abschnitte dieses Gesetzes sowie der 6. Abschnitt der LArbO zur Anwendung.

§ 18j

Evaluierung

Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die Maßnahmen dieses Abschnitts und deren Auswirkungen bis 30. Dezember 2008 einer Evaluierung zu unterziehen und das Ergebnis der Landesregierung und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vorzulegen."

12. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Teilprüfungen

(1) In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 24) kann vorgesehen werden, dass in einzelnen Ausbildungsberufen Teilprüfungen zur Meisterprüfung über einzelne Teile des Berufsbildes bereits vor den in § 19 genannten Zeitpunkten zulässig sind.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Teilprüfung ist, dass die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber in diesem Teil des Berufsbildes,

1. soweit nach der Art des Prüfungsgegenstandes erforderlich, eine ausreichende Erfahrung erlangt hat, und
2. in diesem Teilbereich den Besuch des Vorbereitungslehrganges oder den Schulbesuch abgeschlossen hat.

(3) Wurde eine Teilprüfung erfolgreich abgelegt, ist dieser Teil des Berufsbildes im Rahmen der Meisterprüfung nach § 19 nicht mehr zu prüfen. Durch Teilprüfungen in allen Teilen des Berufsbildes gilt die Meisterprüfung nach § 19 als abgelegt."

13. Im § 22 Abs. 1 erhalten die Z 9 und 10 die Bezeichnung „10." *und* „11."*; folgende Z 9 wird eingefügt:*

„9. Mitwirkung an der integrativen Berufsausbildung nach Abschnitt 2a;"

14. Dem § 22 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle darf zwecks bundesweiter Koordinierung Mitglied der land- und forstwirtschaftlichen Bundes-Lehrlingsstelle sein."

15. Im § 34 wird die Überschrift „Inkrafttreten, Außerkrafttreten" eingefügt. Der bisherige § 34 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Bestimmungen des Abschnitts 2a und des § 22 Abs. 1 Z 9 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft, wobei zu diesem Zeitpunkt bereits begonnene Ausbildungen nach den bis dahin geltenden Bestimmungen abgeschlossen werden können."

Vorblatt

Problem:

Mit dem Bundes(grundsatz)gesetz BGBl. I Nr. 46/2005 wurde das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) geändert. Die Länder sind gemäß § 22 Abs. 3 dieses Gesetzes verpflichtet, die entsprechenden Ausführungsgesetze binnen sechs Monaten zu erlassen.

In der LFBAO sind diese Änderungen noch nicht ausgeführt.

Ziel:

Schaffung von Regelungen, die das LFBAG ausführen. Mit dem vorliegenden Entwurf werden die Grundsatzbestimmungen des LFBAG ausgeführt.

Kosten:

Für das Land können Mehraufwendungen im Rahmen der Berufsausbildungsassistenz, im Rahmen von Ausbildungsversuchen und durch die Übermittlung von Berichten über die integrative Berufsausbildung entstehen, die aber mangels Erfahrungswerten nicht bezifferbar sind.

Für die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sind Mehraufwendungen zu erwarten durch:

- Anerkennung von Lehrgängen gemäß Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz;
- Teilprüfungen für Facharbeiter und Meister;
- Überwachung der Berichte über Ausbildungsversuche;
- Mitwirkung an der integrativen Berufsausbildung;
- Abschlussprüfungen bei Teilqualifikationen;
- Bewilligung besonderer selbständiger Ausbildungseinrichtungen und Bewilligung der integrativen Berufsausbildung an diesen;
- Evaluierung der integrativen Berufsausbildung und Ausbildungsversuche.

Alternativen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Rechtsvorschriften der Europäischen Union werden nicht berührt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Die vorliegende Änderung der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993 (LFBAO) ist auf Grund einer Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG) durch das Gesetz BGBl. I Nr. 46/2005 erforderlich. Die Länder sind gemäß § 22 Abs. 3 dieses Gesetzes verpflichtet, die entsprechenden Ausführungsgesetze binnen sechs Monaten nach dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag zu erlassen.
2. Die Novelle des Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetzes ist Teil eines Pakets, mit dem auch das Landarbeitsgesetz 1984 (durch BGBl. I Nr. 36/2005) sowie das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen (BGBl. I Nr. 47/2005) geändert wurden.
3. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Grundsatzgesetzes (683 der Blg. NR, XXII. GP) gehen für die gegenständliche Regelung von folgender Problemlage aus:
   „Derzeit bestehen für Jugendliche mit Benachteiligungen sozialer, begabungsmäßiger oder körperlicher Natur in der Land- und Forstwirtschaft im Gegensatz zur Ausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz keine geeigneten Ausbildungsmöglichkeiten zur Ausschöpfung ihres Potentials an beruflichen Fähigkeiten. Teilprüfungen vor Ablauf der Lehrzeit sind nicht möglich, auch wenn die Ausbildung in einem Teil des Berufsbildes bereits abgeschlossen ist. Ausbildungsversuche sowie die Berufsausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen sind bisher nicht zulässig."
4. Gemäß den Erläuterungen zur Regierungsvorlage hat die Änderung des Grundsatzgesetzes folgende Zielsetzungen:
   „Einbeziehung des Begabungspotentials von benachteiligten Jugendlichen in den Regelungsbereich des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes. Ermöglichung von Teilprüfungen, Ausbildungsversuchen und der Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen."
5. Ausgehend von der Problemstellung und den gesetzten Zielen hat der vorliegende Gesetzentwurf daher folgenden Inhalt:
   - Schaffung einer Regelung über die integrative Berufsausbildung nach dem Vorbild des Berufsausbildungsgesetzes (Berufsausbildungsgesetz);
   - Zulassung von Teilprüfungen (Facharbeiter- und Meisterprüfung) vor Ablauf der Lehrzeit, wenn die Ausbildung in einem Teil des Berufsbildes bereits abgeschlossen ist;
   - Ermöglichung von Ausbildungsversuchen;
   - Schaffung von Grundlagen für die Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen.
6. Dem Ausführungsgesetzgeber kommt bei der Erlassung der vorliegenden Novelle wenig Regelungsspielraum zu. Lediglich § 5 Abs. 5 (Anrechnung von Lehrgängen gemäß § 3 des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes auf die Lehrzeit), § 7a (Möglichkeit von Teilprüfungen bei der Facharbeiterprüfung), § 12 Abs. 4 (Voraussetzungen für Teilprüfungen bei der Meisterprüfung) und § 15a (Voraussetzungen für die Bewilligung von besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen und der integrativen Berufsausbildung in diesen) der LFBAG-Novelle lassen dem Ausführungsgesetzgeber einen Regelungsspielraum.
   Diese Bestimmungen sollen unter Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und unter Berücksichtigung der Regelungen für die gewerbliche Berufsausbildung ausgeführt werden.
7. Soweit sich der Gesetzestext daher in der reinen Wiederholung des Textes des Grundsatzgesetzes erschöpft, wird auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (683 der Blg. NR, XXII. GP) und den Ausschussbericht (864 der Blg. NR, XXII. GP) verwiesen. Die vorliegenden Erläuterungen beschränken sich primär auf die auszuführenden Bestimmungen sowie allfällige korrespondierende Bestimmungen im Berufsausbildungsgesetz.
8. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung des vorliegenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG (Arbeiterrecht, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter handelt).
9. In arbeitsrechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen: ein Lehrling ist grundsätzlich ein (privilegierter) Arbeitnehmer (Dienstnehmer) (vgl. § 2 Abs. 5 LFBAG) in einem Ausbildungsverhältnis (vgl. § 123 Abs. 1 LArbO):

- dies gilt jedenfalls auch bei einer verlängerten Lehrzeit gemäß § 18a (vgl. die Erläuterungen zu § 11a LFBAG, wonach es sich auch bei verlängerter Lehrzeit um ein Lehrverhältnis handelt);
- ebenso handelt es sich bei einer Ausbildung in einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung (ohne Teilqualifikation) um einen Lehrling (vgl. § 2 Abs. 5 LFBAG), auf den gemäß § 11a Abs. 7 dieses Entwurfes lediglich die Bestimmungen des § 123 Abs. 6 und 7 nicht anzuwenden sind (Behaltepflicht).

Bei der Ausbildung gemäß § 18b in einer Teilqualifikation handelt es sich formal um keine Lehrlinge, wobei jedoch gemäß § 18i der 6. Abschnitt der LArbO (Lehrlingswesen) anzuwenden ist (keine Lehrlingsentschädigung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen); weiters gelten diese Personen gemäß § 11i Abs. 2 LFBAG (nicht ausgeführt, da unmittelbar anwendbares Bundesrecht) als Lehrlinge im Sinne mehrerer taxativ angeführter Bundesgesetze (ASVG, Arbeitslosenversicherungsgesetz, Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und Einkommensteuergesetz).

10. Zielsetzung einer verlängerten Lehrzeit gemäß § 18a bleibt - im Unterschied zur Teilqualifikation gemäß § 18b - die Ablegung der Facharbeiterprüfung. Bei verlängerter Lehrzeit erscheint die Ablegung der Facharbeiterprüfung aufgrund der persönlichen Fähigkeiten zwar möglich, wenngleich auch innerhalb eines längeren Zeitrahmens: Verlängerung der grundsätzlich dreijährigen Lehrzeit um ein Jahr, in Ausnahmefällen sogar bis zu zwei Jahren.
    Im Unterschied zu § 6 Abs. 2 LFBAO (Verlängerung der Lehrzeit am Ende der Lehrzeit) erfolgt hier die Verlängerung bereits am Beginn der Lehrzeit bei Abschluss des Lehrvertrages bzw. gemäß § 18h auch im Laufe der Ausbildung.
    Die Absolvierung einer Teilqualifikation gemäß § 18b kann dann vorgesehen werden, wenn die Ablegung der Facharbeiterprüfung nicht möglich erscheint und die Teilqualifikation die Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt nachhaltig erhöht. Eine Prognose hierüber wird im Rahmen der Vereinbarung gemäß § 18d mit zu berücksichtigen sein.
    Allerdings enthält dieses Gesetz, das (lediglich) die Ausbildung regelt, keine Regelungen über die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen im Rahmen einer anschließenden beruflichen Tätigkeit (wie Einstufung im Rahmen eines Kollektivvertrages); mangels Erreichung der Facharbeiterstufe ist aber davon auszugehen, dass trotz Erreichens einer Teilqualifikation zumeist eine Einstufung als „Hilfskraft“ etc. erfolgen wird.
11. Zur Frage der Berufsschulpflicht ist auf Folgendes hinzuweisen: Lehrlinge mit einer verlängerten Lehrzeit (§ 18a) unterliegen der (vollen) Berufsschulpflicht; bei Teilqualifikation (§ 18b) ist die Berufsschulpflicht im Rahmen der Vereinbarung gemäß § 18d festzulegen (Berufsschulpflicht ja - nein bzw. Rahmenbedingungen).
    Dies ergibt sich auch aus BGBl. I Nr. 47/2005 (Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen), wonach bei Teilqualifikation (§ 11b LFBAG) die Pflicht bzw. das Recht zum Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule nach Maßgabe des § 11d LFBAG besteht. Ein Abänderungsantrag dahingehend, dass Personen, die in einer Teilqualifikation ausgebildet werden, hinsichtlich der Berufsschulpflicht anderen Lehrlingen gleichgestellt sind, hat im Nationalrat keine Mehrheit gefunden.
12. Bemerkt wird, dass die Bestimmungen des Gesetzes für Frauen und Männer gleichermaßen gelten. Eine durchgehende Anpassung aller Bestimmungen des Gesetzes an den geschlechtergerechten Sprachgebrauch wird bei nächster Gelegenheit erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Grundsatzgesetzes wurde Folgendes ausgeführt:

„1. Integrative Berufsausbildung für benachteiligte Jugendliche:

a) Finanzielle Förderung für die ausbildenden Betriebe:

Derzeit gibt es seitens des Arbeitsmarktservice eine Förderung der Ausbildung von benachteiligten Jugendlichen, die auch für die integrative Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft zur Anwendung kommen kann. Das Gesamtpotential der Zielgruppe beträgt rund 400 Jugendliche.

b) Kosten für die Berufsausbildungsassistenz:

Das Ausbildungsverhältnis im Rahmen der integrativen Berufsausbildung ist durch eine Berufsausbildungsassistenz zu begleiten und zu unterstützen. Nachdem die land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen ein solches Ausbildungsverhältnis nur genehmigen dürfen, wenn die verbindliche Erklärung des Arbeitsmarktservice, des Bundessozialamtes oder einer Gebietskörperschaft über die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz

vorliegt, haben es diese Stellen in der Hand, je nach finanziellen Mitteln für die Bereitstellung der Berufsausbildungsassistenz zu sorgen.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass zur Sicherstellung der erfolgreichen Implementierung und Durchführung der integrativen Berufsausbildung finanzielle Mittel für die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz auch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft aus der Behindertenmilliarde und aus den entsprechenden Fördermitteln der Länder zur Verfügung gestellt werden.

c) Kosten des Berufsschulunterrichts:

Die Festlegung der Ausbildungsinhalte, des Ausbildungszieles und der Zeitdauer im Rahmen der integrativen Berufsausbildung hat unter Einbeziehung der Schulbehörde und des Schulerhalters zu erfolgen. Es ist daher möglich, auf eine zweckmäßige Gestaltung und einen zweckmäßigen Einsatz der Ressourcen im Hinblick auf den Berufsschulbesuch Bedacht zu nehmen.

2. Teilprüfung:
Allfällige zusätzliche finanzielle Aufwendungen hängen von der Festsetzung der Prüfungstaxen im Zuständigkeitsbereich der Länder ab.
3. Ausbildungsversuche:
Da keine Verpflichtung für die Länder besteht, Ausbildungsversuche durchzuführen, können allfällige Kosten nicht beurteilt werden.
4. Besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen:
Mit dem Entstehen neuer selbständiger Ausbildungseinrichtungen ist nicht zu rechnen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass bestehende Einrichtungen auch die Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen übernehmen."

Daraus ergibt sich Folgendes:

Für die Gemeinden sind keine Mehraufwendungen zu erwarten, es sei denn, sie übernehmen Aufgaben im Rahmen der Berufsausbildungsassistenz.

Für das Land können Mehraufwendungen im Rahmen der Berufsausbildungsassistenz, im Rahmen von Ausbildungsversuchen und durch die Übermittlung von Berichten über die integrative Berufsausbildung entstehen.

Für die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sind geringfügige Mehraufwendungen, die auf Grund der geringen Lehrlingszahlen mit den vorhandenen Mitteln bewältigbar sind, zu erwarten durch:

- Anerkennung von Lehrgängen gemäß dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz;
- Teilprüfungen für Facharbeiter und Meister;
- Überwachung der Berichte über Ausbildungsversuche;
- Mitwirkung an der integrativen Berufsausbildung;
- Abschlussprüfungen bei Teilqualifikationen;
- Bewilligung besonderer selbständiger Ausbildungseinrichtungen und Bewilligung der integrativen Berufsausbildung an diesen;
- Evaluierung der integrativen Berufsausbildung und Ausbildungsversuche.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 4 und § 2 Abs. 6)

Diese Bestimmungen entsprechen (fast) wörtlich dem § 2 Abs. 4 und 5 LFBAG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2005. In Z 4 wird anstatt des Begriffes „Arbeitnehmer" der von der LArbO verwendet Begriff „Dienstnehmer" verwendet. Das Berufsausbildungsgesetz enthält keine unmittelbar entsprechende Bestimmung.

Inhaltlich handelt es sich um eine Definition des Begriffes „besondere selbständige Ausbildungseinrichtung" sowie die dadurch gebotene Anpassung des Begriffes „Lehrling".

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 3)

Da aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht eine Entsendung bis zu 12 Monaten möglich ist, wird die Dauer der Entsendungsmöglichkeit auf zwölf Monate erhöht.

Dies beruht auf Artikel 14 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (Hinweis: die „Nachfolgeverordnung" (EG) Nr. 883/2004 des Eu-

ropäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gilt gemäß Artikel 91 mangels Inkrafttreten der Durchführungsverordnung noch nicht; auch erscheint die dort im Artikel 12 Abs. 1 vorgesehene Entsendedauer von maximal 24 Monaten für eine Entsendung im Rahmen einer dreijährigen Lehrzeit als zu lange).

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 8)

Das Grundsatzgesetz (§ 5 Abs. 5 LFBAG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2005) verpflichtet den Ausführungsgesetzgeber festzulegen, „in welchem Ausmaß ein Lehrgang gemäß § 3 des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes, BGBl. I Nr. 91/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 114/2005, auf die Lehrzeit anzurechnen ist."

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (683 der Blg. NR, XXII. GP) führen dazu lediglich aus, dass Lehrgänge nach diesem Gesetz auch im „land- und forstwirtschaftlichen Bereich möglich sind", weshalb eine Anrechnung vorzusehen ist.

§ 3 Abs. 6 Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz sieht bei vollverwandten Lehrberufen die Anrechnung des Lehrgangs im ersten Lehrjahr zur Gänze, in anderen Fällen aliquot „soweit sachlich vertretbar" vor. Auch die volle Anrechnung auf die Lehrzeit ist möglich (§ 3 Abs. 8 sieht die Möglichkeit vor, nötigenfalls die gesamte Ausbildung in einem Lehrgang zu verbringen).

Z 1 der vorgeschlagenen Bestimmung orientiert sich für land- und forstwirtschaftliche Lehrberufe am System des § 3 Abs. 6 des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes. Z 2 sieht darüber hinaus die Anerkennung von Lehrgängen aus dem gewerblichen Bereich nach dem Muster der allgemeinen Regelungen der Abs. 3 (verwandt gestellte Lehrberufe) und Abs. 5 (Anerkennung ohne Verwandtstellung) vor (vergleiche zu diesen Regelungen auch § 13 Abs. 2 lit. h und i Berufsausbildungsgesetz).

Die Anerkennung hat, wie sonst auch, durch Bescheid der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu erfolgen.

Zu Z 5 bis 7 (§§ 8 und 9):

Es handelt sich hier um Anpassungen, die Defizite im Vollzug beseitigen sollen. Ähnliche Regelungen enthält auch die NÖ LFBAO 1991.

Zu Z 8 (§ 10):

Die Änderung auf „Arbeitsmarktservice" (anstatt „Arbeitsamt") entspricht § 16 LFBAG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2005.

Zu Z 9 (§ 11a):

Diese Bestimmung führt § 15a des LFBAG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2005, aus.

Die Bewilligungspflicht und die Behördenzuständigkeit für die besonders selbständigen Ausbildungseinrichtungen und für die Durchführung der integrativen Berufsausbildung, die Voraussetzung des Vorhandenseins eines Ausbildners sowie die Anwendbarkeit der Bestimmungen der LArbO sind „grundsatzgesetzlich" festgeschrieben.

Dem Ausführungsgesetzgeber kommt es zu, die Voraussetzungen für die Erteilung, deren Dauer und den Entzug der Bewilligung sowohl für besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen als auch für die Durchführung der integrativen Berufsausbildung in diesen Ausbildungseinrichtungen festzulegen.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (683 der Blg, NR, XXII. GP) legen es dabei dem Ausführungsgesetzgeber „ans Herz", sich an § 30 des Berufsausbildungsgesetzes zu orientieren. Dementsprechend entsprechen die Absätze 2 bis 5 § 30 Abs. 2 bis 5 Berufsausbildungsgesetz mit den erforderlichen für dieses Gesetz notwendigen Anpassungen:

- Abs. 2 Z. 2 entspricht der Voraussetzung des § 15a Abs. 1 letzter Satz LFBAG;
- im Abs. 3 wird die Dauer der erstmaligen Bewilligung an die (Höchst)Dauer der verlängerten Lehrzeit gemäß § 18a Abs. 2 dieses Entwurfs angepasst (wobei gemäß § 11a Abs. 5 immer noch die Möglichkeit eines vorzeitigen Widerrufs besteht);
- im Abs. 5 wird die Behördenzuständigkeit angepasst.

Abs. 6 regelt die gesonderte Bewilligung der integrativen Berufsausbildung (Teilqualifikation) in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen. Diese sollte nach dem Willen des Grundsatzgesetzgebers (vgl. §§ 11a und 11b LFBAG) grundsätzlich in Lehrbetrieben durchgeführt werden (vgl. dazu § 8b Abs. 14 bis 18 Berufsausbildungsgesetz).

Zu Z 10 (§§ 14a und 14b)

Die Bestimmung des § 14a über Teilprüfungen entspricht § 7a LFBAG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2005. Voraussetzung für jede Teilprüfung ist jedenfalls, dass sowohl die praktische Ausbildung im Lehrbetrieb als auch die Ausbildung in der Berufsschule bzw. im Fachkurs in diesem Teilbereich bereits abgeschlossen wurde.

Die Bestimmung des § 14b über Ausbildungsversuche entspricht § 7b LFBAG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2005. Eine gleichartige Bestimmung enthält § 8a Berufsausbildungsgesetz.

Ein Ausbildungsversuch muss sich in dem durch Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG vorgegebenen kompetenzrechtlichen Rahmen bewegen, die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (683 der Blg. NR, XXII. GP) erwähnen etwa eine Ausbildung im biologischen Landbau.

Die Abschlussprüfung gilt nur dann als Facharbeiterprüfung, wenn in der Folge diese Tätigkeit als Lehrberuf in die Lehrberufsliste aufgenommen wird, d. h., wenn sowohl das Grundsatzgesetz (§ 3 Abs. 1) als auch die LFBAO (§ 4) ergänzt werden.

Zur Vermeidung von Unsicherheiten für Absolventen zwischen Abschluss der Ausbildung und Änderung der Lehrberufsliste sind in der Verordnung der Landesregierung Regelungen über das Abschlusszeugnis und Anrechnungsregelungen vorzusehen.

Zu Z 11 (Abschnitt 2a - §§ 18a bis 18j)

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Grundsatzgesetzes (683 der Blg. NR, XXII. GP) enthalten für diese Regelungen folgende Begründung:

„Durch den neu eingefügten Abschnitt 3a wird die Grundlage für eine integrative Berufsausbildung für benachteiligte Personen geschaffen. Die Regelung erfolgt nach dem Vorbild des § 8b des Berufsausbildungsgesetzes unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten der Lehrlingsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft.

Diese Ausbildung soll entweder im Rahmen eines Lehrverhältnisses mit verlängerter Lehrzeit erfolgen oder den betreffenden Personen eine Teilqualifikation vermitteln. Die Absolvierung einer Teilqualifikation kann vorgesehen werden, wenn die Erreichung des Lehrabschlusses nicht möglich ist und die Teilqualifikation die Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt erhöht.

Die Festlegung des Zieles, der Inhalte und der Dauer der Ausbildung erfolgt durch die Vertragsparteien unter Einbeziehung der Berufsausbildungsassistenz, der Schulbehörde und des Schulerhalters.

Nach Möglichkeit soll die Ausbildung in einem Lehrbetrieb erfolgen. Die Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen bedarf einer gesonderten Bewilligung.

Personen, die eine Ausbildung in einer Teilqualifikation absolvieren, können die erworbenen Qualifikationen in einer Abschlussprüfung nachweisen.

Die Bestimmungen über die integrative Berufsausbildung sollen vorläufig bis Ende 2010 befristet und die Maßnahmen und ihre Auswirkungen einer Evaluierung unterzogen werden.“

§ 18a - verlängerte Lehrzeit

Diese Bestimmung entspricht dem § 11a LFBAG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGB. I Nr. 46/2005 (vgl. auch § 8b Abs. 1 Berufsausbildungsgesetz)

Lehrlinge unterliegen auch bei verlängerter Lehrzeit der Berufsschulpflicht. Die Aufteilung der Lehrinhalte auf die einzelnen Berufsschuljahre ist im Rahmen des § 18d festzulegen.

Diese Bestimmung ist für Lehrlinge vorgesehen, wenn die Ablegung der Facharbeiterprüfung auf Grund der persönlichen Fähigkeiten möglich erscheint, dafür jedoch eine längere Lehrzeit erforderlich ist.

§ 18b - Teilqualifikation:

Diese Bestimmung entspricht - mit Ausnahme der Zusammenfassung der Abs. 2 und 3 - dem § 11b LFBAG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2005 (vgl. auch § 8b Abs. 2 Berufsausbildungsgesetz).

Diese Bestimmung ist für Dienstnehmer - ohne formelles Lehrverhältnis - vorgesehen, wenn die Ablegung der Facharbeiterprüfung nicht möglich erscheint.

Die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse, die Dauer der Ausbildung und die Berufsschulpflicht richten sich nach den Festlegungen gemäß § 18d.

§ 18c - Personenkreis:

Für die integrative Berufsausbildung kommen ausschließlich Personen in Frage, die vom Arbeitsmarktservice nicht in ein Lehrverhältnis vermittelt werden können und auf die die angeführten Voraussetzungen zutreffen.

Diese Bestimmung entspricht § 11c Abs. 1 LFBAG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2005 (vgl. auch § 8b Abs. 4 Berufsausbildungsgesetz).

§ 18d - Ausbildungsinhalte:

Diese Bestimmung entspricht § 11d LFBAG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2005 (vgl. auch § 8b Abs. 8 Berufsausbildungsgesetz).

Im Falle der verlängerten Lehrzeit (§ 18a) bezieht sich diese Vereinbarung auf die Aufteilung des Lehrstoffes auf die Lehre bzw. Berufsschuljahre und allfällige pädagogische Begleitmaßnahmen.

Im Falle der Teilqualifikation sind auch die zu vermittelnden Teile des Berufsbildes, die Qualifikation sowie die Form und das Ausmaß der Eingliederung in den Berufsschulunterricht festzulegen (Berufsschule ja oder nein bzw. Rahmenbedingungen).

§ 18e - Genehmigung der Ausbildungsverhältnisse:

Diese Bestimmung entspricht § 11e LFBAG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2005. Nach § 22 Abs. 2 Z 8 LFBAO ist die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle für die Genehmigung von Lehrverträgen zuständig (vgl. auch § 8b Abs. 7 Berufsausbildungsgesetz).

§ 18f - Berufsausbildungsassistenz:

Diese Bestimmung entspricht - mit Ausnahme der Zusammenfassung der Abs. 3 und 4 - § 11f LFBAG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2005 (vgl. auch § 8b Abs. 6 Berufsausbildungsgesetz).

BerufsausbildungsassistentInnen haben folgende Aufgaben:

- Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche;
- Partner bei Lehr-/Ausbildungsvertragsabschluss;
- unterstützt bei Abwicklung der Förderansuchen für die Betriebe;
- Kontakt zu Betrieb und Berufsschule;
- Organisation von Lernhilfen während des Berufsschulbesuchs;
- Begleitung des Jugendlichen bis zum Ausbildungsabschluss.

§ 18g - Abschlussprüfungen bei Teilqualifikation:

Diese Bestimmung entspricht § 11g LFBAG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2005 (vgl. auch § 8b Abs. 10 Berufsausbildungsgesetz).

Bei Teilqualifikation kann fakultativ eine Abschlussprüfung abgelegt werden. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (683 der Blg. NR. XXII. GP) enthalten dazu folgende Anmerkung:

„Das LFBAG enthält keine Vorschriften über den Ort der Prüfung. Gerade bei der Teilqualifikation kann es sinnvoll sein, die Prüfung im Lehrbetrieb bzw. in der besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung, also in der gewohnten Umgebung des benachteiligten Jugendlichen, abzuhalten und so Unsicherheit und Prüfungsangst zu vermindern. Dies kann im Rahmen der Festlegung nach Abs. 4 vorgesehen werden, soweit dies die Prüfungsordnung zulässt.“

Durch die Bestimmungen über die Teilprüfung soll eine möglichst flexible Feststellung der erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse ermöglicht werden.

§ 18h - Wechsel der Ausbildung:

Diese Bestimmung entspricht § 11h LFBAG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2005 (vgl. auch § 8b Abs. 11 Berufsausbildungsgesetz). Dadurch soll ein jederzeitiger Wechsel möglich werden, sollte sich während des Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnisses herausstellen, dass die Ablegung einer Facharbeiterprüfung (später) möglich bzw. nicht möglich erscheint.

§ 18i - Anwendung von Rechtsvorschriften:

Diese Bestimmung entspricht § 11i Abs. 1 LFBAG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2005 (vgl. § 8b Abs. 21 Berufsausbildungsgesetz).

Dienstnehmer, die im Rahmen der Teilqualifikation ausgebildet werden, sind keine Lehrlinge, es sollen jedoch die Bestimmungen der LFBAO sowie der LArbO über das Lehrlingswesen Anwendung finden.

§ 18j - Evaluierung

Diese Bestimmung entspricht § 22 Abs. 3 Z. 2 LFBAG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2005.

§ 22 Abs. 3 Z. 2 LFBAG sieht vor, dass die land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen die Maßnahmen zur und Auswirkungen der integrativen Berufsausbildung bis 31. Dezember 2008 einer Evaluierung zu unterziehen haben. Gemäß § 22 Abs. 4 LFBAG hat das BMWA diesen Stellen einen Vorschlag für die Gestaltung und die Inhalte der Evaluierung zu übermitteln.

Zu Z 12 (§ 20a):

Gemäß § 12 Abs. 4 des LFBAG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2005 soll auch die Meisterprüfung durch Teilprüfungen abgelegt werden können. Die näheren Voraussetzungen sind durch den Ausführungsgesetzgeber festzulegen.

Die Bestimmungen der §§ 21f Gewerbeordnung 1994 mit ihrem modularen System sind mit den Bestimmungen des LFBAG bzw. der LFBAO nicht direkt vergleichbar.

Der vorliegende Entwurf orientiert sich daher an der Bestimmung des § 7a des LFBAG (Änderungsanordnung 12 dieses Entwurfes - § 14a) betreffend die Teil-Facharbeiterprüfungen, wobei auch darauf Bedacht genommen wurde, dass im Nachsichtswege andere Voraussetzungen für den Antritt zur Meisterprüfung gelten (§ 21 LFBAO 1991). Überdies wurde berücksichtig, dass nicht alle in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegten Teilbereiche der Meisterprüfung des Nachweises einer praktischen Vorbildung bedürfen.

Zu Z 13 (§ 22 Abs. 1 Z. 9)

Diese Bestimmung entspricht § 14 Z. 8 LFBAG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2005.

Damit werden die im 2a. Abschnitt des Entwurfes enthaltenen Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Fachausbildungsstelle konkretisiert.

Zu Z 14 (§ 22 Abs. 7)

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der nach dem Vereinsgesetz gebildeten Land- und forstwirtschaftlichen Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (vgl. § 7b Abs. 1 LFBAG) beitreten kann und darf.

Zu Z 15 (§ 34)

Gemäß § 22 Abs. 3 LFBAG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2005 sind die Ausführungsgesetze zu dieser Novelle binnen sechs Monaten nach der Kundmachung des Grundsatzgesetzes zu erlassen.

Die als unmittelbar anwendbares Bundesrecht gekennzeichnete Bestimmung des § 22 Abs. 3 Z. 1 LFBAG verpflichtet den Ausführungsgesetzgeber dazu, festzulegen, dass die Bestimmungen über die integrative Berufsausbildung am 31. Dezember 2010 außer Kraft treten, wobei bereits begonnene Ausbildungen abgeschlossen werden können. Ergänzt wird diese grundsatzgesetzlich vorgegebene Außerkrafttretensbestimmung durch eine Bestimmung über das Außerkrafttreten des § 22 Abs. 1 Z. 9 über die Mitwirkung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle an der integrativen Berufsausbildung.

Dazu hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales folgenden Entschließungstext an den Nationalrat übermittelt:

„Die Bestimmungen zur integrativen Berufsausbildung sind im Herbst 2007 einer Evaluierung zu unterziehen, um die Treffsicherheit und Wirksamkeit dieser berufsausbildungsgesetzlichen Maßnahmen zu überprüfen. Ziel der Evaluierung soll es insbesondere sein, die Wirksamkeit der Berufsausbildungsassistenz, die Umsetzung der Pflicht und des Rechts auf Berufsschulbesuch sowie die Umsetzung in den Lehrbetrieben vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Integration in das Berufsleben und in den Arbeitsmarkt zu analysieren und davon mögliche Verbesserungen abzuleiten.“

Die Bestimmung des § 22 Abs. 3 Z. 2 LFBAG, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2005 wurde in § 18j dieses Entwurfes (Änderungsanordnung 11) umgesetzt.